

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee  
86926 Greifenberg  
86938 Schondorf am Ammersee



13.07.2017

081842

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Baugesetze;**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes „Augsburger Badeplatz“ in der Gemeinde Schondorf am Ammersee**

### **hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Schondorf am Ammersee hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Augsburger Badeplatz“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

### **Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB**

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### **Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB**

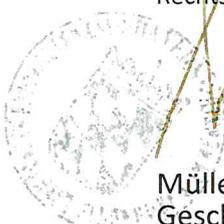
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### **Hinweis zur Antragsbefugnis hinsichtlich eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO:**

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

angeheftet am: 13.07.2017

abgenommen am: 28.08.2017

  
Müller  
Geschäftsstellenleiter